

betreffend Beschränkung der Boulevardbewirtung in der Steinenvorstadt

Die Steinenvorstadt ist schon seit Jahren eine beliebte Ausgehmeile in der Basler Innenstadt. Neben den Kinos, den Discotheken und den Spiellokalen wird sie vor allem von den Gastronomiebetrieben mit Boulevardbewirtung geprägt und von der Basler Bevölkerung und Auswärtigen gerade in den Sommermonaten rege besucht.

Das Amt für Umwelt und Energie AUE möchte nun die Boulevardbewirtung in der Steinenvorstadt auf die Zeit zwischen 07:00 und 24:00 Uhr beschränken. Gemäss einem Schreiben der Allmendverwaltung, welches den Gastronomiebetrieben am 3. April 2006 eingeschrieben zugesendet wurde, soll dies «gestützt auf das neue Gastgewerbegesetz, die Baudepartementsinterne Richtlinie zur kommerziellen Bewirtschaftung des öffentlichen Raums und in Anwendung des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Lärmschutz-Verordnung (LSV)» geschehen.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Was ist der konkrete Anlass für die vorgesehene Massnahme?
2. Wie wird die kollektive Beschränkung aller Gastronomiebetriebe in der Steinenvorstadt begründet, obschon möglicherweise nicht alle Betriebe gleichermassen zu den allfälligen Störungen beitragen, beziehungsweise obschon allfällige Störungen möglicherweise gar nicht durch Gäste, sondern durch Passanten verursacht werden?
3. Wie lautet die erwähnte Baudepartementsinterne Richtlinie und auf welche Rechtsgrundlage stützt sie sich?
4. In welchem Zusammenhang steht diese Richtlinie mit dem neuen Allmendgesetz, welches sich zur Zeit in Vorbereitung befindet, beziehungsweise mit dem beim AUE in Arbeit befindlichen Gastwirtschaftssektorärärimmissionenbeurteilungsinstrument GASPI?
5. Welche rechtliche Wirkung hat das erwähnte Schreiben, insbesondere wenn die Gastronomiebetriebe ohne Verfügung und ohne Rechtsmittelbelehrung «nur» informiert werden?
6. Im erwähnten Schreiben teilt die Allmendverwaltung mit: «Falls wir bis zum 18. April 2006 nichts gegenteiliges von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass Sie mit der neuen Regelung einverstanden sind. Nach Ablauf des Termins werden wir uns erlauben die neuen Bewilligungen zu verschicken.» Welche rechtliche Konsequenz hat hier ein Stillschweigen, beziehungsweise bedeutet diese Mitteilung, dass die angekündigten Bewilligungen ohne Einsprachemöglichkeit sofort in Rechtskraft erwachsen?
7. Weshalb sind nur die Gastronomiebetriebe in der Steinenvorstadt von den geplanten Beschränkungen betroffen und gibt es allenfalls Bestrebungen, ähnliche Restriktionen auch für weitere Strassenzüge, beziehungsweise für weitere Quartiere oder die ganze Stadt auszusprechen?

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich herzlich.

Tobit Schäfer